## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## **Großherzoglich badische Regierung des Seekreises**

Fromherz, ...

**Constanz**, [1848]

urn:nbn:de:bsz:31-6288

## Großherzoglich badische Megierung des Seekreises.

Conftang, ben 22. Oftober 1848.

(Rr. 18,110.) Un fammtliche Memter:

Nach einem Besehl bes Oberkommando's des 7ten und 8ten deutschen Armeekorps hat das Beobachtungskorps bei Freiburg Standquartier zwischen Reustadt, Donauseschingen, Engen, Bonndorf und Waldshut zu beziehen und die Gegenden von Stockach, Meßkirch, Konskanz und Singen durch Kolonnen fortwährend durchziehen zu lassen. Nach einer Erössung des Kommandirenden des Beobachtungskorps, Gesnerallieutenant v. Miller, vom 20. d. Mts., wird Montag den 23. d. M. die Bewegung der Truppen aus ihren jezigen Standquartieren beginnen und bis zum 27. d. M. werden bereits Truppenabtheilungen dis Constanz vorrüfen. Das Amt hat hievon die sämmtlichen Gemeinden mit dem Ansügen zu verständigen, daß die Bequartierung und Berpstegung der Truppen nach dem Geseze vom 23. Mai 1844, Regierungsblatt Nr. 11, zu geschehen habe.

Das Reichsfriegsministerium hat sich in Ermanglung einer für das gesammte deutsche Heer giltigen Verpstegungsvorschrift veranlast gesunden, zu bestimmen, daß diesenigen deutsschen Truppen, aus welchem das bei Freiburg aufgestellte Beobachtungskorps gebildet wird, vorerst die landesübliche Quartierverpstegung, sowie das ganze Bedürsniß au Fourage von den betreffenden Bundesländern geliefert erhalten und daß aber für alle an diese Truppen erfolgenden Leistungen an Verpstegungs z. Transport und sonstigen Bedürsnissen von den Empfängern Bescheinigungen ausgestellt werden, deren Liquidirung spätern Verhandlunz gen vorbehalten bleibt.

Dabei versteht sich aber von selbst, daß diejenigen Gemeinden, deren militärische Besseung in Folge eines darin ausgebrochenen Aufruhrs nöthig geworden ist, die Kosten der Besegung selbst zu tragen haben.

042 B 62, 4,82 RH

Mit Rufficht auf den Tarif Nr. 3 zum Geseze vom 23. Mai 1844, Regierungsblatt Nr. 11, wird im Einverständnisse mit dem Commando des Beobachtungsforps bei Freiburg festgesezt, daß als Berköstigung anzusprechen hat:

- 1. Der Soldat bis zum Oberfeldwebel und Oberwachtmeister einschließlich: zum Frühftüf: eine Suppe und 1 Pfund Brod,
  - " Mittageffen : eine Suppe, 1/2 Bfund Fleisch mit Gemufe und 1/4 Pfund Brod,
  - " Nachteffen: Gemufe und '2 Ufund Brod;
- 2. ber Lieutenant und hauptmann:

jum Frühftut: Raffee mit Weißbrob,

Mittags: Suppe, Fleisch mit Zuspeise, Gemuse mit Beilage, 1 Schoppen Wein,

Abends: Suppe, Braten mit Zuspeise und 1 Schoppen Wein;

3. ein Staabsoffigier :

Frühftuf: Raffee mit murbem Brob,

Mittags: Suppe, Fleisch mit Beilage, Gemüse mit Beilage, Braten und Salat, Nachtisch, nebst 1 Schoppen Wein;

Abends: Suppe, Braten und Salat, und 1 Schoppen Wein;

4. ein General:

Frühftif. Raffee, murbes Brob, nehft Kirichenmaffer,

Mittags: Suppe, Fleisch mit Beilage, Gemuse mit Beilage, Zwischenspeise, Braten und Salat, Nachtisch, nebst 1 Schoppen Wein,

Abends: Suppe, Zwischenspeise, Braten und Salat, Nachtisch, nebst 1 Schoppen Wein.

Die Bescheinigungen über ganz oder theilweise abgegebene Berköstigung, Fourage zc. sind nach Borschrift des §. 24 der Verordnung vom 24. Dezember 1844, Regierungsblatt Nr. 36, und nach der dort vorgeschriebenen Formel von den Militärs auszustellen und von den Gemeinderäthen sorgfältig zu sammeln und wohl auszubewahren.

Um bei der Quartierverpflegung Collisionen zu vermeiden, erscheint es zwekmäßig, Die Offiziere bei Privaten, die zu deren Aufnahme geneigt sind, unterzubringen.

Dem Amte geht die nöthige Anzahl von Eremplaren dieser Berfügung zur Zustellung und Eröffnung an die Gemeinden zu.

Fromher3.

vdt. Ferron.

BLB